

Zur Frage, ob die Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung eines starken vorläufigen Insolvenzverwalters eine Masseschuld oder eine einfache Insolvenzforderung ist.

§ 55 Abs. 1 und 2 InsO; § 168 Abs. 1 SGB VII

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 21.10.2019 – L 2 U 9/19 –
Bestätigung des Urteils des SG Speyer vom 26.10.2018 – S 9 U 144/ 16 –
Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 14/19 R – wird berichtet

Die Parteien streiten über die Feststellung einer Beitragsforderung der Beklagten gegen den Kläger als Insolvenzverwalter über das Vermögen der K. H. GmbH & Co. KG in der Zeit vom 05.03.-31.03.2015 als Masseforderung. Mit Beschluss vom 29.01.2015 ordnete das Insolvenzgericht die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin (seit 1997 Mitglied der Beklagten) an und bestellte den Kläger zum vorläufigen Insolvenzverwalter. Durch weiteren Beschluss vom 01.04.2015 eröffnete das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren zum 01.04.2015 und bestellte den Kläger zum Insolvenzverwalter. Im April 2015 übersandte die Beklagte dem Kläger ein Formular für den Lohnnachweis 2015 im Zeitraum der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung. **Mit Lohnnachweis vom 07.09.2015 meldete der Kläger der Beklagten für den Zeitraum vom 29.01.2015 bis zum 31.03.2015 eine Lohnsumme von 140.754,00 Euro für 194 Beschäftigte.** Daraufhin erließ die Beklagte am 16.11.2015 einen **Bescheid gegenüber dem Kläger mit einer Beitragsforderung i. H. v. 5.107,76 € für die Zeit vom 29.01.-31.03.2015.** In einem anderen anhängigen Verfahren schlossen die Parteien einen Vergleich, in dem u. a. geregelt wurde, dass die Forderung nur für den Zeitraum vom 05.03.-31.03.2015 erhoben werde und zwar in einer Höhe von 2.143,39 €. Gegen den Bescheid vom 16.11.2015 legte der Kläger Widerspruch ein, später **Klage beim Sozialgericht Speyer, welche abgewiesen wurde**, schließlich Berufung.

Auch das LSG Rheinland-Pfalz erachtet die Feststellungsklage als nicht begründet. Bei den Beitragsverbindlichkeiten des Klägers handele es sich um Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 InsO und nicht lediglich um einfache Insolvenzforderungen. Masseverbindlichkeiten seien solche, die durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet werden, ohne zu den Kosten des Insolvenzverfahrens zu gehören. Hiermit seien Verbindlichkeiten gemeint, die automatisch durch ein Verhalten des Insolvenzverwalters entstünden, auch ohne, dass dieser die Begründung einer Verbindlichkeit bezweckt hat. Damit seien **insbesondere durch Gesetz entstehende Verbindlichkeiten** erfasst. Intensiv setzt sich das Gericht mit der **anderslautenden Auffassung des Hessischen LSG vom 22.04.2013 – L 9 U 174/09 – [UVR 13/2013, S.860]** auseinander, welches sich maßgeblich auf die Entscheidungen des BSG v. 27.05.2008 – B 2 U 11/07 R – **[UVR 16/2008, S. 1148]** und – B 2 U 21/07 R – **[UVR 16/2008, S. 1162]** stützte. **Das LSG Rheinland-Pfalz stellt hier allerdings heraus, dass sich diese BSG-Entscheidungen mit dem Sonderfall der Beitragshaftung im Baugewerbe nach § 150 Abs. 3 Alt. 2 SGB VII befassen und damit keine allgemeingültigen Aussagen in Bezug auf die Frage herzuweisen seien, ob Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung über den Anwendungsbereich des § 150 Abs. 3 SGB VII hinaus mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen gleichzustellen sind.** Im Rahmen der §§ 55 Abs. 3 S. 2 InsO, 175 Abs. 1 S. 1 SGB II seien Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung nicht mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen gleichzustellen. Dies resultiere bereits aus dem Wortlaut. Eine analoge Anwendung scheidet mangels planwidriger Regelungslücke ebenfalls aus (wird ausgeführt, S. 20 ff. des Urteils). Gestützt würden diese Feststellungen durch den Umstand, dass die **Unfallversicherungsbeiträge gegenüber den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen prozentual gering seien, und somit kein vergleichbares Schutzbedürfnis von insolventen Unternehmen wie hinsichtlich der Gesamtsozialversicherungsbeiträge bestünde.** Außerdem sei zu beachten, dass durch den Unfallversicherungsbeitrag das

Unternehmen vor Schadensersatzansprüchen der Arbeitnehmer im Fall eines Unfalls geschützt werde, so dass das beitragspflichtige Unternehmen eine Gegenleistung erhalte, die gleichermaßen die Insolvenzmasse schütze. Die alleinige Beitragspflicht der Arbeitgeber zur gesetzlichen Unfallversicherung und der damit gleichsam erkaufte Schutz vor Schadensersatzansprüchen stünden in einem unlösbaren Zusammenhang, so dass es sich in rechtlicher Hinsicht zweifellos um ein Leistungs-Gegenleistungs-Verhältnis handele. Die Beklagte sei auch befugt gewesen, die streitige Beitragsforderung durch Bescheid geltend zu machen, dies regele § 168 Abs. 1 u. 2 SGBVII. Die **Revision** wurde **wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen.** (D.K.)

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 21.10.2019 – L 2 U 9/19 – wie folgt entschieden:

Aktenzeichen:
L 2 U 9/19
S 9 U 144/16



Verkündet am:
21.10.2019

Schöttle,
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

gegen

Berufsgenossenschaft Holz und Metall, vertreten durch den Geschäftsführer,
Bezirksverwaltung Mainz, Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

hat der 2. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 2019 durch

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Firsching
Richter am Landessozialgericht Dr. Müller
Richterin am Landessozialgericht Büchel
ehrenamtlicher Richter Buscher
ehrenamtliche Richterin Bröder-Wagner

für Recht erkannt:

- 2 -

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 26.10.2018 wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.143,39 Euro festgesetzt.
4. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Feststellung einer Beitragsforderung der Beklagten gegen den Kläger als Insolvenzverwalter über das Vermögen der K H s GmbH & Co. KG, B , D (im Folgenden: Schuldnerin) im Zeitraum vom 5.3.2015 bis zum 31.3.2015 als Massforderung.

Die Schuldnerin ist seit dem 1.5.1997 Mitglied der Beklagten und zu dieser beitragspflichtig.

Mit Beschluss vom 29.1.2015 ordnete das Amtsgericht – Insolvenzgericht – Zweibrücken zur Sicherung der Masse und zum Schutz der Gläubiger gemäß §§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin an und bestellte den Kläger zum vorläufigen Insolvenzverwalter.

Auf Antrag des Klägers änderte das Insolvenzgericht den Beschluss vom 29.1.2015 mit Beschluss vom 5.3.2015 und verhängte gemäß § 21 Abs. 2 Ziff. 2 Hs. 1 InsO ein allgemeines Verfügungsverbot.

Durch weiterem Beschluss vom 1.4.2015 eröffnete das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren zum 1.4.2015 und bestellte den Kläger zum Insolvenzverwalter.

- 3 -

- 3 -

Mit Schreiben vom 16.4.2015, bei der Beklagten eingegangen am 21.4.2015, übersandte der Kläger der Beklagten den Eröffnungsbeschluss und forderte sie auf, fristgerecht Insolvenzforderungen anzumelden.

Die Beklagte übersandte daraufhin dem Kläger mit Schreiben vom 21.5.2015 ein Formular für den Lohnnachweis 2015 im Zeitraum der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung.

Mit weiterem Schreiben vom 22.5.2015 meldete die Beklagte die Beiträge für die Umlagejahre 2013 und 2014, Säumniszuschläge hieraus, einen Schätzbetrag für den Zeitraum vom 1.1.2015 bis zum 28.1.2015 sowie Kosten der Vollstreckung in Höhe von insgesamt 67.779,51 Euro gemäß § 38 InsO zur Tabelle an.

In einem Lohnnachweis vom 7.9.2015, bei der Beklagten eingegangen am 8.9.2015, meldete der Kläger der Beklagten für den Zeitraum vom 29.1.2015 bis zum 31.3.2015 eine Lohnsumme von 140.754,00 Euro für 194 Beschäftigte.

Die Beklagte setzte daraufhin mit Bescheid vom 9.9.2015 gegenüber der Schuldnerin für den Zeitraum vom 29.1.2015 bis zum 31.3.2015 eine Beitragsabfindung in Höhe von 5.107,76 Euro fest.

Hiergegen legte der Kläger rechtzeitig Widerspruch ein.

Zur Begründung machte er geltend, bei dem festgesetzten Beitrag handele es sich um eine einfache Insolvenzforderung, die die Beklagte gemäß § 38 InsO zur Insolvenztabelle anmelden müsse.

Mit Schreiben vom 21.9.2015 vertrat die Beklagte gegenüber dem Kläger die Auffassung, der Beitragsbescheid vom 9.9.2015 beziehe sich auf den Zeitraum der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung. Es handele sich daher bei der Beitrags-

- 4 -

- 4 -

forderung von 5.107,76 Euro um eine Forderung gemäß § 55 Abs. 2 InsO. Damit sei sie nicht zur Tabelle anzumelden.

Dem entgegnete der Kläger mit Schreiben vom 9.11.2015, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge seien gemäß § 55 Abs. 3 S. 2 InsO auch im Falle einer starken vorläufigen Insolvenzverwaltung lediglich als Insolvenzforderung nach § 38 InsO zur Tabelle anzumelden.

Mit Bescheid vom 16.11.2015 hob die Beklagte den Bescheid vom 9.9.2015 auf, da er an einen falschen Adressaten, nämlich die Schuldnerin, und nicht an den Kläger gerichtet war.

Anschließend erließ die Beklagte am 17.11.2015 einen inhaltsgleichen Bescheid an den Kläger.

Mit Schreiben vom 20.11.2015 erhob der Kläger Widerspruch und beantragte gleichzeitig die Aussetzung der sofortigen Vollziehung des Bescheids vom 17.11.2015. Zur Begründung brachte er vor, nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27.5.2008, Az. B 2 U 21/07 R und B 2 U 11/07 R, sowie des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 22.4.2013, Az. L 9 U 174/19, sei eine haftungsrechtliche Gleichbehandlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung nach § 150 SGB VII mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 28d SGB IV gemäß § 55 Abs. 3 S.2 InsO i.V.m. § 175 SGB III vorzunehmen. Bei der streitgegenständlichen Beitragsforderung der Beklagten handele es sich daher um eine einfache, nicht privilegierte Forderung nach § 38 InsO, die als Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle anzumelden sei.

Durch Bescheid vom 15.12.2015 lehnte die Beklagte die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides vom 17.11.2015 ab. Es bestünden keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides. Die von dem BSG entschiedenen Sachverhalte seien mit dem vorliegenden nicht vergleichbar, da es dort um die Bei-

- 5 -

- 5 -

tragspflicht aus dem Baugewerbe gegangen sei, für das §§ 28e Abs. 3a Ziff. b – f SGB IV eine verschuldensabhängige Haftung vorsähen, während nach dem Wortlaut des § 150 Abs. 3 SGB VII i.V.m. § 28e Abs. 3a SGB IV eine verschuldensunabhängige Haftung bestehe. Das gleichfalls von dem Kläger genannte Urteil des Hess. LSG sei von dem BSG im März 2015 aufgehoben worden.

Am 12.1.2016 beantragte der Kläger bei dem Sozialgericht Speyer die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 17.11.2015. Zur Begründung führte er unter anderem aus, während des Zeitraums der schwachen vorläufigen Insolvenzverwaltung vom 29.1.2015 bis zum 4.3.2015 habe er grundsätzlich keine Masseverbindlichkeiten begründen können. Für den Zeitraum der starken Insolvenzverwaltung vom 5.3.2015 bis zum 31.3.2015 gelte die Rechtsprechung des BSG aus 2008 und des Hess. LSG.

In der Antragserwiderungsschrift vom 12.2.2016 beantragte die Beklagte, den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 24.11.2015 abzulehnen.

Mit Schriftsatz vom 16.2.2016 übersandte der Kläger der Beklagten einen berechtigten Lohnnachweis für die Zeit vom 1.1.2015 bis zum 31.3.2015. Die Zahl der Beschäftigten wurde darin mit 56 angegeben, die Lohnsumme mit 202.363,00 Euro. Der Kläger führte hierzu in einem Schreiben vom 29.2.2016 aus, heruntergerechnet auf die Zeit der vorläufigen Insolvenzverwaltung vom 29.1.2015 bis zum 31.3.2015 ergebe sich eine Lohnsumme von 140.754,00 Euro. Hierdurch ändere sich jedoch an der Beitragsabfindung in Höhe von 5.107,76 Euro nichts. Die Beklagte unterscheide jedoch weiterhin zu Unrecht nicht zwischen den Zeiträumen der schwachen und der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung.

In einer Erwiderung vom 8.3.2016 erkannte die Beklagte einen Abänderungsanspruch insoweit an, als nur die Lohnsumme für die Zeit der starken vorläufigen

- 6 -

- 6 -

Insolvenzverwaltung vom 5.3.2015 bis zum 31.3.2015 gem. § 55 Abs. 2 InsO zu verbeitragen sei.

Am 19.4.2016 schlossen die Beteiligten in dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren einen gerichtlichen Vergleich, in dem die Beklagte sich verpflichtete, ausschließlich den Beitrag für den Zeitraum der vorläufigen starken Insolvenzverwaltung vom 5.3.2015 bis zum 31.3.2015 als Masseverbindlichkeit festzusetzen. Der Kläger verpflichtete sich, der Beklagten zur Durchführung dieses Vorgehens die Gesamtlohnsummen getrennt nach den Zeiten der schwachen und der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung zu melden. Im Übrigen erklärten die Beteiligten das einstweilige Rechtsschutzverfahren übereinstimmend für erledigt.

Nach Meldung der Lohnsummen am 2.5.2016 erteilte die Beklagte dem Kläger eine Gutschrift über 2.964,37 Euro.

Mit Widerspruchsbescheid vom 31.5.2016 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 17.11.2015 zurück. Zur Begründung führte sie aus, sie habe ihre Beitragsforderung auch gegenüber dem Kläger als Insolvenzverwalter in der Rechtsform eines Verwaltungsaktes, nämlich des Beitragsbescheides, geltend machen dürfen. Die Beitragsabfindung für den streitgegenständlichen Zeitraum sei nach § 164 Abs. 2 SGB VII i.V.m. § 34 der Satzung der Beklagten sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach rechtmäßig. Insbesondere sei der Beitrag für den Zeitraum der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung eine Masseverbindlichkeit. Dies ergebe sich aus § 55 Abs. 2 InsO.

Dagegen hat der Kläger am 4.7.2016 Klage erhoben.

Er hat zur Begründung im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren und aus dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren wiederholt. Insbesondere hat er an seiner Auffassung festgehalten, bei der Beitragsforderung der Beklagten handele es sich auch für den Zeitraum der starken vorläufigen

- 7 -

- 7 -

Insolvenzverwaltung nicht um eine Masseforderung, sondern um eine einfache Insolvenzforderung, die nach § 38 InsO zur Insolvenztabelle anzumelden sei. Die Anerkennung als Masseforderung sei von ihm zu Recht abgelehnt worden.

Auch die Beklagte hat sich im Wesentlichen auf ihr bisheriges Vorbringen bezogen.

Durch Urteil vom 26.10.2018 hat das Sozialgericht Speyer die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, Streitgegenstand sei ausschließlich die Frage, ob die Beitragsforderung der Beklagten eine Masseforderung im Insolvenzverfahren sei. Die Höhe der Beitragsforderung sei nicht Streitgegenstand. Die Klage sei nach § 55 Abs. 1 S. 1 SGG als Feststellungsklage zulässig. Sie sei aber unbegründet. Nach § 55 Abs. 2 InsO gälten als Masseverbindlichkeiten diejenigen Verbindlichkeiten, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter begründet worden seien, auf den die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übergegangen sei. Gleiches gelte für Verbindlichkeiten aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der vorläufige Insolvenzverwalter für das von ihm verwaltete Vermögen die Gegenleistung in Anspruch genommen habe. Die starke vorläufige Insolvenzverwaltung begründe das Recht, mit Wirkung für und gegen den Schuldner Verbindlichkeiten zu begründen, die als Masseverbindlichkeiten gälten. § 55 Abs. 2 S. 1 InsO erfasse neben vertraglichen Ansprüchen, die der vorläufige Insolvenzverwalter im Zusammenhang mit einer Betriebsfortführung durch Rechtsgeschäft neu begründe, auch Ansprüche, die aus tatsächlichen Maßnahmen des vorläufigen Insolvenzverwalters kraft Gesetzes entstünden. Hierzu gehöre auch die bei Betreiben eines Unternehmens entstehende Beitragspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung sei nicht Bestandteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nach § 28d SGB IV. Aus den Entscheidungen des BSG vom 27.5.2008 könne nicht hergeleitet werden, dass die Beiträge zur gesetzlichen Unfallsicherung dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag gleichgestellt werden könnten. Die Entscheidungen des BSG beträfen die Frage der Bürgen-/Haftungsschuld von Unternehmen des Baugewerbes und somit das

- 8 -

- 8 -

Entstehen einer Drittschuld und die daran anknüpfende Frage, inwieweit in diesen Konstellationen eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich vorhandener bzw. nicht vorhandener Exkulpationsmöglichkeiten bzw. Haftungsausschlüssen gerechtfertigt sei. Im Gegensatz dazu gehe es vorliegend um die Abwicklung einer originären, im Zuständigkeitsbereich des starken vorläufigen Insolvenzverwalters entstandenen Beitragsschuld, wobei der Haftungsgedanke und Fragen einer Exkulpation keine Rolle spielten. Gegen eine entsprechende Anwendung von § 55 Abs. 3 InsO spreche ferner, dass die Vorschrift gerade nicht darauf gerichtet sei, die Insolvenzmasse vor jedweder Art von Kosten zu schützen. Gegenüber den Kosten für Löhne und Gehälter in Verbindung mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag seien die Unfallversicherungsbeiträge eher marginal. Gegen eine analoge Anwendung des § 55 Abs. 3 InsO spreche auch, dass durch den Unfallversicherungsbeitrag das Unternehmen vor Regressansprüchen geschützt werde und damit eine Gegenleistung erhalte, die gleichermaßen die Insolvenzmasse schütze.

Gegen das am 4.1.2019 zugestellte Urteil hat der Kläger am 18.1.2019 Berufung eingelegt.

Er bezieht sich zur Begründung auf sein bisheriges Vorbringen und trägt ergänzend vor, entsprechend der Rechtsauffassung des Hess. LSG im Urteil vom 22.4.2013, Az. L 9 U 174/09, seien Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 150 SGB VII mit den in § 28d SGB IV genannten Beiträgen gleichzustellen und auf die Regelung des § 55 Abs. 3 S. 2 InsO i.V.m. § 175 SGB III übertragbar. Die Auffassung des Sozialgerichts, gegen eine analoge Anwendung des § 55 Abs. 3 InsO auf den Unfallversicherungsbeitrag spreche, dass das Unternehmen durch die Zahlung des Beitrags vor Schadenersatzansprüchen der Arbeitnehmer geschützt sei, überzeuge nicht, da die Besonderheiten der Unfallversicherungen gegenüber den anderen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung unwesentlich seien und nicht ausreichen, um einen unterschiedlichen Haftungsmaßstab zu begründen. Außerdem sei der Schutz vor Schadenersatzan-

- 9 -

- 9 -

sprüchen keine Gegenleistung. Masseverbindlichkeiten lägen nur dann vor, wenn sie entweder von einem mit Verfügungsbefugnis ausgestatteten Insolvenzverwalter begründet worden seien oder aus einem Dauerschuldverhältnis resultierten. Beide Tatbestandsalternativen lägen nicht vor, da der Beitragsanspruch kraft Gesetzes entstehe. Die teleologische Auslegung des § 55 Abs. 3 InsO gebiete die Gleichbehandlung der Unfallversicherungsbeiträge mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Der Gesetzgeber habe im Interesse einer Unternehmenssanierung dem vorläufigen Insolvenzverwalter die Fortführung des Unternehmens dadurch ermöglichen wollen, dass die Insolvenzmasse von allen aus der Fortbeschäftigung der Arbeitnehmer resultierenden Belastungen freigehalten werde.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 26.10.2018 sowie den Bescheid der Beklagten vom 17.11.2015 in der Gestalt des Teilabhilfebescheids vom 30.5.2016 und des Widerspruchsbescheids vom 31.5.2016 abzuändern und festzustellen, dass es sich bei der Beitragsforderung in Höhe von 2.143,39 Euro für den Zeitraum der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung vom 5.3.2015 bis zum 31.3.2015 nicht um eine Masseverbindlichkeit handelt.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für rechtmäßig und trägt ergänzend vor, die gesetzliche Unfallversicherung nehme gegenüber den übrigen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung eine Sonderstellung ein, die sich in wesentlich abweichenden Strukturprinzipien äußere. Unfallversicherungsbeiträge stellten vorweggenommene Gegenleistungen für die Freistellung der Arbeitgeber von potentiellen Haftungsansprüchen ihrer Arbeitnehmer dar. Die Unfallversicherung diene damit auch dem Prinzip der Insolvenzordnung, Unternehmen dauerhaft zu

- 10 -

- 10 -

erhalten. Auch während der Insolvenz wirke die Unfallversicherung somit für die Unternehmen stabilisierend. Für eine analoge Anwendung der für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge geltenden Vorschriften sei damit kein Raum. Die Höhe der Beitragsforderung für den Zeitraum der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung betrage 2.143,39 Euro. Diese Summe ergebe sich aus den vom Kläger in Ausführung des Vergleichs im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor dem Sozialgericht Speyer gemeldeten Lohnsummen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsakte der Beklagten und die Archiv-Akte des Sozialgerichts Speyer S 12 U 9/16 ER. Der wesentliche Inhalt der Akten war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung führt in der Sache nicht zum Erfolg.

Die Berufung ist zulässig. Sie wurde form- und fristgerecht eingelegt. Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor. Insbesondere ist die Klage als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage statthaft (vgl. hierzu Meyer-Ladewig/Keller, SGG, 12. Auflage, RdNr. 3b). Nach § 54 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann durch die Anfechtungsklage die Aufhebung eines Verwaltungsaktes oder seine Abänderung begehrt werden. Die Klage ist nach § 54 Abs. 1 S. 2 SGG zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein. Das ist vorliegend der Fall. Der Kläger macht geltend, durch den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 17.11.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.5.2016 dadurch beschwert zu sein, dass die Beklagte eine Beitragsforderung gegen die Insolvenzmasse der Schuldnerin festgesetzt hat. Wie die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat vom Kläger unwidersprochen klargestellt hat, beträgt die Beitragsforderung auf-

- 11 -

- 11 -

grund der von dem Kläger in Ausführung des Vergleichs im einstweiligen Rechtschutzverfahren vor dem Sozialgericht Speyer gemeldeten Lohnsummen 2.143,39 Euro. Nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG kann mit der Klage auch die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden. Die Feststellungsklage ist zulässig, wenn die allgemeinen Prozessvoraussetzungen vorliegen. Außerdem muss ein berechtigtes Interesse an alsbaldiger Feststellung bestehen (Feststellungsinteresse). Auch das ist vorliegend der Fall. Streitgegenstand ist die Klärung der Frage, ob die Beitragspflicht des Klägers als starker vorläufiger Insolvenzverwalter im Zeitraum vom 5.3.2015 bis zum 31.3.2015 eine Masseschuld oder eine einfache Insolvenzschild darstellt. Diese Frage bedarf nicht nur im Interesse der Beteiligten, sondern aller Gläubiger der Klärung. Diese Klärung kann nicht durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage herbeigeführt werden. Die Feststellungsklage ist vorliegend auch mit einer Anfechtungsklage verbunden, vor der ein Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren stattgefunden hat.

In der Sache selbst ist die Berufung unbegründet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Speyer festgestellt, dass es sich bei den Beitragsverbindlichkeiten gegenüber der Beklagten für den Zeitraum der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung vom 5.3.2015 bis zum 31.3.2015 um sonstige Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 InsO handelt. Nach dieser Vorschrift sind Masseverbindlichkeiten die Verbindlichkeiten, die durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet werden, ohne zu den Kosten des Insolvenzverfahrens zu gehören. Hiermit sind Verbindlichkeiten gemeint, die automatisch durch ein Verhalten des Insolvenzverwalters entstehen, auch ohne dass dieser die Begründung einer Verbindlichkeit bezweckt hat (BSG v. 15.7.2015, Az. B 6 KA 30/14 R m.w.N.). Damit sind insbesondere Verbindlichkeiten erfasst, die kraft Gesetzes entstehen (BSG aaO m.w.N.), beispielsweise Sozialversicherungsbeiträge für Mitarbeiter in einer ärztlichen Praxis und Beiträge eines Arztes zum ärztlichen Versorgungswerk (BSG aaO m.w.N.;

- 12 -

- 12 -

Loose/Pieperjohanns, Insolvenzrechtliche Fragestellungen im sozialgerichtlichen Verfahren, ZFSH SGB 2018, 79, 88). Während Sozialversicherungsbeiträge aus der Zeit vor der Verfahrenseröffnung auch dann lediglich Insolvenzforderungen sind, wenn die Befriedigung beitragsrechtlich nach der Verfahrenseröffnung zu erfolgen hat (Braun, Insolvenzordnung, 7. Auflage, § 55 RdNr 69), sind Sozialversicherungsbeiträge, die auf Beschäftigungszeiträume nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entfallen, grundsätzlich Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO (Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 9. Auflage, § 55 RdNr 23). Nichts anderes gilt für den Zeitraum der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung nach § 22 Abs. 1 InsO, da auch in diesem Fall die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf den Insolvenzverwalter, in diesem Fall den vorläufigen, übergeht. Dies ergibt sich aus § 55 Abs. 2 S. 1 InsO. Nach dieser Vorschrift gelten Verbindlichkeiten, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter begründet worden sind, auf den die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übergegangen ist, nach der Eröffnung des Verfahrens als Masseverbindlichkeiten. Alle Ansprüche, die bei ihrer Begründung durch Handlungen des endgültigen Insolvenzverwalters im eröffneten Verfahren nach § 55 Abs. 1 Nr. 1. Alt. 1 InsO Masseverbindlichkeiten wären, sind auch bei ihrer Begründung durch den vorläufigen Insolvenzverwalter mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, also den starken vorläufigen Insolvenzverwalter, grundsätzlich als Masseverbindlichkeiten einzustufen (Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung/Hefermehl, 4. Auflage, § 55 RdNr. 202, 227, 228 mwN.). Zu den Masseverbindlichkeiten zählen daher nach § 55 Abs.1 Nr. 1 Alt. 2 InsO auch Ansprüche, die aus tatsächlichen Maßnahmen kraft Gesetzes entstehen (Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung aaO.). Hierzu gehören auch die öffentlich-rechtlichen Beitragspflichten, die sich aus dem Betreiben eines Unternehmens im Sinn des § 136 Abs. 3 SGB VII ergeben.

Aus § 55 Abs. 3 InsO ergibt sich nichts anderes. Gemäß § 55 Abs. 3 S. 1 InsO können nach § 55 Abs. 2 InsO begründete Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die nach

- 13 -

- 13 -

§ 169 SGB III auf die Bundesagentur für Arbeit übergehen, von dieser nur als Insolvenzgläubiger geltend gemacht werden.

Nach § 169 SGB III auf die Bundesagentur für Arbeit übergegangene Ansprüche auf Arbeitsentgelt sind nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

§ 55 Abs. 3 S. 2 InsO gilt jedoch gemäß § 55 Abs. 3 S. 1 InsO für die in § 175 Abs. 1 SGB III bezeichneten Ansprüche entsprechend, soweit diese dem Schuldner gegenüber bestehen bleiben.

Nach § 175 Abs. 1 S. 1 SGB III zahlt die Agentur für Arbeit auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, der auf Arbeitsentgelte für die letzten drei dem Insolvenzereignis vorausgegangenen Monate des Arbeitsverhältnisses entfällt und bei Eintritt des Insolvenzereignisses noch nicht gezahlt worden ist. Die Ansprüche der Einzugsstelle auf die nach dieser Vorschrift gezahlten Beiträge bleiben nach § 175 Abs. 2 S. 1 SGB III gegenüber dem Arbeitgeber, also dem Schuldner, bestehen.

Aus § 55 Abs. 3 S. 2 InsO i.V.m. § 175 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGB III folgt demnach, dass die in § 175 Abs. 1 SGB III bezeichneten Ansprüche wie gem. §§ 55 Abs. 3 S. 1 InsO, 169 SGB III übergegangene Arbeitsentgeltansprüche nicht als sonstige Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 InsO geltend gemacht werden können, sondern lediglich als einfache Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO (Brand/Kühl, SGB III, 8. Aufl. 2018, § 175 Anm. 12; Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung/Hefermehl, aaO., RdNr. 202; Loose/Pieperjohanns, aaO., S. 88) mit der Folge, dass diese Forderungen zur Tabelle anzumelden sind und ihre Geltendmachung durch Bescheid gegenüber dem Insolvenzverwalter ausgeschlossen ist (Loose/Pieperjohanns aaO.).

Für die streitgegenständlichen Beitragsforderungen der Beklagten gegen den Kläger gilt dies jedoch nicht.

- 14 -

- 14 -

Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes betrifft § 175 Abs. 1 S. 1 SGB III ausschließlich den Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Dieser umfasst nach dem Wortlaut des § 28d SGB IV die Beiträge in der Kranken- oder Rentenversicherung für einen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten oder Hausgewerbetreibenden, den Beitrag aus Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Recht der Arbeitsförderung, den Beitrag zur Pflegeversicherung für einen in der Krankenversicherung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten und die nicht nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung für einen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung nach den §§ 150 ff. SGB VII werden vom Wortlaut des § 28d SGB IV nicht erfasst. Sie sind daher nicht Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags, sondern nach §§ 150, 168 SGB VII vom Arbeitgeber direkt an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu zahlen (KassKomm/Wehrhahn, Sozialversicherungsrecht, 104. EL Juni 2019, § 28d SGB IV Anm. 3; Kreikebohm, SGB IV, 3. Aufl. 2018, § 28d Anm. 2; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/Roßbach, Kommentar zum Sozialrecht, 6. Aufl. 2019, § 28d SGB IV Anm. 3).

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung können bei der Anwendung der §§ 55 Abs. 3 S. 2 InsO, 175 Abs. 1 S. 1 SGB III nicht aus haftungsrechtlichen Gründen generell dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag gleichgesetzt werden (a.A. LSG Hessen v. 22.4.2013, L 9 U 174/09). Das LSG Hessen begründet seine Ansicht wie folgt:

Die Gleichstellung der Beitragspflicht von Unternehmern nach § 150 SGB VII mit den im Übrigen aus der Arbeitgeberstellung resultierenden Beitragspflichten bezüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nach §§ 28d und 28e SGB IV und die daraus folgende Anwendbarkeit des § 55 Abs. 3 Satz 2 InsO a.F. auf die streitgegenständlichen Forderungen folgt aus der Rechtsprechung des BSG in seinen Entscheidungen vom 27. Mai 2008 (Az. B 2 U 21/07 R und Az. B 2 U 11/07 R). Im Hinblick auf die Beitragshaftung bei der Ausführung eines Dienst- oder

- 15 -

- 15 -

Werkvertrags im Baugewerbe hat das BSG dort ausgeführt, dass sich diese ausschließlich an Unternehmer richte. Diese seien regelmäßig Mitglied einer Berufsgenossenschaft und zudem auch Arbeitgeber. Sie seien damit sowohl hinsichtlich der Beiträge zur Unfallversicherung als auch der Gesamtsozialversicherungsbeiträge in das System der Beitragsfestsetzung und -erhebung einbezogen. Für das betreffende Verfahren wurde daher vom BSG festgestellt, dass auf den Haftungsanspruch der Beklagten gegenüber der Klägerin nicht nur der Absatz 3a, sondern auch die Absätze 3b bis 3f des § 28e SGB IV Anwendung fänden, da die Gesetz gewordene Fassung des § 150 Abs. 3 Alt. 2 SGB VII eine Gesetzeslücke in Form eines Redaktionsversehens des Gesetzgebers beinhalte, welche im Rahmen der gesetzesimmanenten Rechtsfortbildung durch eine Erweiterung der Verweisung des § 150 Abs. 3 Alt. 2 SGB VII auf die Absätze 3a bis 3f des § 28e SGB IV zu schließen sei. Die Auswertung der Gesetzesmaterialien zur Entstehung von § 150 Abs. 3 Alt. 2 SGB VII und § 28e Abs 3a bis 3f SGB IV ergebe keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass ein Auseinanderfallen der Haftungssysteme im Bereich der Unfallversicherungsbeiträge und der Gesamtsozialversicherungsbeiträge beabsichtigt gewesen sei. Der maßgebliche Grund dafür, dass die Beiträge zur Unfallversicherung nicht gemeinsam mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen einbezogen werden, liege in der Art und Weise ihrer Ermittlung und Festsetzung. Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge seien für den zur Abführung verpflichteten Arbeitgeber leicht zu ermitteln und eigenständig abzuführen. Eines Verwaltungsaktes bedürfe es hierfür nur im Streitfall. Die Beiträge zur Unfallversicherung seien hingegen im Wege der nachträglichen Bedarfsdeckung für jedes Unternehmen konkret zu ermitteln und durch Verwaltungsakt festzusetzen. Dieser Umstand vermöge jedoch einen unterschiedlichen Haftungsmaßstab in beiden Bereichen nicht zu rechtfertigen. Das BSG hat damit klar zum Ausdruck gebracht, dass die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung haftungsrechtlich den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 28d SGB IV gleichzustellen sind. Dieser rechtlichen Bewertung schließt sich der Senat nach eigener Prüfung an. Die vom BSG genannten Gründe für die haftungsrechtliche Gleichbehandlung der Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung nach § 150 SGB VII mit den übrigen, ausdrücklich

- 16 -

in § 28d SGB IV genannten Beiträgen zur Sozialversicherung sind ohne weiteres auf die Regelung des § 55 Abs. 3 Satz 2 InsO i.V.m. § 208 SGB III übertragbar.

Die Einbeziehung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung in die Regelung des § 55 Abs. 3 Satz 2 InsO a.F. bzw. deren Gleichstellung mit den dort genannten Gesamtbeiträgen zur Sozialversicherung ist insbesondere auch aufgrund des Zwecks der insolvenzrechtlichen Regelung gerechtfertigt. Ob das Masseprivileg der Arbeitsentgeltansprüche gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 InsO a.F. auch zugunsten der Bundesagentur für Arbeit gelten sollte, wenn im Rahmen des an die Arbeitnehmer gezahlten Insolvenzgeldes deren Entgeltansprüche in Höhe des gewährten Nettobetrages nach §§ 183, 187 SGB III a.F. auf sie übergehen, war bis zur Einführung des § 55 Abs. 3 InsO (Insolvenzrechtsänderungsgesetz vom 26. Oktober 2001 - BGBl. I 2710) zunächst umstritten. Die Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes erlaubt es dem „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalter, trotz fehlender Liquidität die Löhne und Gehälter der Mitarbeiter zu bezahlen und damit den Betrieb weiterzuführen. Die finanzielle Situation des Unternehmens bessert sich grundlegend, wenn die Personalkosten aus dem Eröffnungsverfahren nicht als Masseverbindlichkeiten aus der Insolvenzmasse vorweg bezahlt werden müssen. Darin liegt der Subventionseffekt der Insolvenzgeldvorfinanzierung, ohne den Betriebsfortführungen in der Mehrheit der Fälle nicht erfolgreich möglich sind. Die Gewährung der Vorfinanzierung ist ausschließlich davon abhängig, ob die Weiterführung des Unternehmens geeignet ist, zum Erhalt von Arbeitsplätzen beizutragen. Wenn dies bejaht werden kann, z.B. auf der Grundlage einer entsprechenden Stellungnahme des vorläufigen Insolvenzverwalters, ist die Vorfinanzierung durchzuführen in Kenntnis dessen, dass damit dem betroffenen Unternehmen ein entsprechender „Sanierungsbeitrag“ zur Verfügung gestellt wird. Im Hinblick darauf ist deshalb eine Gleichbehandlung von vorläufigen Insolvenzverwaltern ohne und mit Verfügungsbefugnis geboten. Der vorläufige Insolvenzverwalter mit Verfügungsbefugnis ist gesetzlich zur einstweiligen Betriebsfortführung verpflichtet. Ihm müssen deshalb zumindest die gleichen finanziellen Voraussetzungen eingeräumt werden, dieser Verpflichtung nachzukommen. Die Betriebsfortführung darf nicht durch die

- 17 -

von der Arbeitsagentur im Eröffnungsverfahren vorfinanzierten Löhne und Gehälter mit Masseverbindlichkeiten belastet werden, wenn nachfolgend das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Mit Einführung des § 55 Abs. 3 InsO a.F. hat sich die Streitfrage, wie die Entgeltansprüche der durch Insolvenzgeld abgefundenen Arbeitnehmer nach dem Übergang auf die Bundesagentur für Arbeit einzuordnen sind, erledigt. Die Inanspruchnahme der Arbeitnehmerleistung durch den „starken“ vorläufigen Verwalter und die Auszahlung des Insolvenzgeldes begründen nunmehr keine Masseverbindlichkeit zu Gunsten der Bundesagentur für Arbeit, so dass die Massebelastungen aus starker vorläufiger Verwaltung u. die Haftungsrisiken für den Verwalter verringert werden. Mit dieser gesetzlichen Klarstellung ist ein wesentliches Hindernis für die verstärkte Einsetzung von vorläufigen Insolvenzverwaltern mit Verfügungsbefugnis i.S.d. § 55 Abs. 2 InsO a.F. und für eine erfolgsversprechende Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren beseitigt worden (Hefermehl, Münchner Kommentar zur Insolvenzordnung, 2. Aufl. 2007, § 55 InsO, Rn. 221 f.)

Das BSG hat das Urteil des Hess. LSG mit Urteil vom 18.3.2015, Az. B 2 U 8/13 R, aus prozessualen Gründen aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen, das seinerseits den Rechtsstreit an das SG Kassel zurückverwiesen hat. Vor dem SG Kassel hat die Beklagte des vorliegenden Rechtsstreits als dortige Klägerin die Klage zurückgenommen. Zur Rechtsfrage der Gleichstellung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beitragszahlung nach §§ 55 Abs. 3 S. 2 InsO, 175 Abs 1 S. 1, S. 3, Abs. 2 S. 1 SGB III hat das BSG sich nicht geäußert, weil es darauf nicht ankam.

Die Auffassung des Hess. LSG überzeugt nicht.

Entgegen der Auffassung des Hess. LSG ergibt sich eine Gleichstellung der Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung mit der Pflicht zur Entrichtung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nicht bereits aus den Entscheidungen des

- 18 -

BSG v. 27.5.2008, Az. B 2 U 21/07 R und B 2 U 11/07 R. Diese befassen sich ausschließlich mit dem Sonderfall der Beitragshaftung im Baugewerbe nach § 150 Abs. 3 Alt. 2 SGB VII und in diesem Zusammenhang mit der Rechtsfrage, ob neben dem damals im Gesetz ausschließlich genannten § 28e Abs. 3a SGB IV auch die Absätze 3b bis 3f des § 28e SGB IV Anwendung finden. Nach den Entscheidungen des BSG handelte es sich bei der ausschließlichen Nennung des § 28e Abs. 3a SGB IV in der damals geltenden Fassung des § 150 Abs. 3 S. 1 SGB VII um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers, so dass im Wege der Analogie auch die Absätze 3b bis 3f des § 28e SGB IV für anwendbar erklärt wurden. Dem hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich durch eine Änderung des § 150 Abs. 3 S. 1 SGB VII Rechnung getragen. Hieraus lässt sich aber nicht der Schluss ziehen, dass auf Beitragsansprüche nach § 150 Abs. 1 S. 1 SGB VII § 55 Abs. 3 InsO analog anwendbar wäre. Zwar führt das BSG nach der ausgiebigen Darlegung des Gesetzgebungsverfahrens (BSG v. 27.5.2008, Az. B 2 U 21/07 R RdNr. 19), das zum Erlass des § 150 Abs. 3 Alt. 2 SGB VII und der §§ 28e Abs. 3a bis 3f SGB IV geführt hat und aus dem das BSG herleitet, dass aufgrund eines Redaktionsversehens des Gesetzgebers eine planwidrige Lücke dadurch entstanden ist, als § 150 Abs. 3 Alt. 2 SGB VII lediglich auf § 28e Abs. 3a und nicht auf die Absätze 3b bis 3f verwiesen hat (BSG aaO RdNr. 20), zur Frage der Gleichstellung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge mit den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung aus, nachhaltige Gründe, die aus teleologischer oder systematischer Sicht ein Auseinanderfallen der Haftung im Bereich der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und der Beiträge zur Unfallversicherung erfordern könnten, seien nicht ersichtlich (BSG aaO. RdNr. 22). Nicht nur aus der Verwendung des Begriffs „Haftung“, sondern auch der systematischen Stellung dieses Teils der Begründung der BSG-Entscheidung ergibt sich, dass das BSG seine Überlegungen zur Gleichstellung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge mit den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf den Bereich der Beitragshaftung bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe gemäß § 150 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 SGB VII beschränkt wissen will. Denn der Begriff „Haftung“ kommt im Rahmen des § 150 SGB VII nur in der lex specialis des § 150 Abs. 3 SGB VII vor. Bei den

- 19 -

vorliegend streitigen Beitragsansprüchen der Beklagten nach § 150 Abs. 1 S. 1 SGB VII handelt es sich gerade nicht um Haftungsansprüche, sondern um originäre Beitragsansprüche des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung gegen sein Mitgliedsunternehmen. Zudem befassen sich die vom Hessischen LSG, aaO., in Bezug genommen Entscheidungen des BSG ausschließlich mit der Frage der Erstreckung der Beitragshaftung nach § 150 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 SGB VII auch auf die Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund einer analogen Anwendung des § 28e Abs. 3b bis 3f SGB IV. Auf die Frage, ob Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung über den Anwendungsbereich des § 150 Abs. 3 SGB VII hinaus mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen gleichzustellen sind, lässt sich somit aus den Entscheidungen des BSG vom 27.5.2008 nichts herleiten.

Im Rahmen der §§ 55 Abs. 3 S. 2 InsO, 175 Abs. 1 S. 1 SGB III sind die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung nicht mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen gleichzustellen. Gegen eine Gleichstellung spricht schon der Wortlaut des § 175 Abs. 1 S. 1 SGB III, der ausdrücklich vom Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 28d SGB IV spricht, die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung nach § 150 Abs. 1 S. 1 SGB VII dagegen ebenso wie andere Pflichtbeiträge, beispielsweise zu berufsständischen Versorgungswerken freier Berufe, nicht erwähnt.

Die §§ 55 Abs. 3 S. 2 InsO, 175 Abs. 1 S. 1 SGB III können auch nicht analog auf die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung angewandt werden. Insoweit fehlt es bereits an einer planwidrigen Regelungslücke. Dass eine solche vorliegt, ergibt sich entgegen der Rechtsauffassung des Klägers nicht aus den Entscheidungen des BSG vom 27.5.2008, Az. B 2 U 11/07 R und B 2 U 21/07 R. Diese befassen sich, wie bereits ausgeführt, ausschließlich mit dem Sonderfall der Beitragshaftung im Baugewerbe nach § 150 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 SGB VII und in diesem Zusammenhang mit der Rechtsfrage, ob neben dem damals im Gesetz ausschließlich genannten § 28e Abs. 3a SGB IV auch die Absätze 3b bis 3f des § 28e SGB IV Anwendung finden. Nach den Entscheidungen des BSG handelte es sich bei der ausschließlichen Nennung des § 28e Abs. 3a SGB IV in der damals geltenden

- 20 -

- 20 -

Fassung um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers, so dass im Wege der Analogie auch die Absätze 3b bis 3f des § 28e SGB IV für anwendbar erklärt wurden. Dem hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich durch eine Änderung des § 150 Abs. 3 S. 1 SGB VII Rechnung getragen. Hieraus lässt sich aber nicht der Schluss ziehen, dass auf Beitragsansprüche nach § 150 Abs. 1 S. 1 SGB VII § 55 Abs. 3 InsO analog anwendbar wäre.

Wie aus der Gesetzesbegründung zur § 55 Abs. 3 InsO (BT-Drs. 14/5680, S. 17, 25f.) hervorgeht, wurde die dem früheren § 59 Abs. 2 KO entsprechende Vorschrift in die InsO eingefügt, um zu verhindern, dass die Arbeitsentgeltansprüche der von einem starken vorläufigen Insolvenzverwalter weiterbeschäftigten Arbeitnehmer auch dann nach § 55 Abs. 2 S. 2 InsO Masseverbindlichkeiten bleiben, wenn sie aufgrund der Zahlung von Insolvenzgeld nach § 187 Abs. 3 SGB III auf die Bundesagentur für Arbeit übergegangen sind. Es hatte sich gezeigt, dass diese Rechtslage die Fortführung von Unternehmen durch einen starken vorläufigen Insolvenzverwalter erheblich erschwerte. Diese nachteiligen Konsequenzen sollten dadurch abgemildert werden, dass die übergegangenen Arbeitsentgeltansprüche durch § 55 Abs. 3 S. 1 InsO zu einfachen Insolvenzforderungen nach § 38 InsO abgestuft wurden. § 55 Abs. 3 S. 2 InsO wurde nach dem Willen des Gesetzgebers eingefügt, um auch den von der Insolvenzgeldversicherung abgedeckten Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu erfassen (BT-Drs. 14/5680 S. 26 zu Ziff. 7 am Ende). In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Während Absatz 3 Satz 1 die nach § 187 SGB III auf die Bundesanstalt übergegangenen Ansprüche (Anmerkung: auf Arbeitsentgelt) herabstufte, erfasst Satz 2 den von der Insolvenzgeldversicherung abgedeckten Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Die Sonderregelung ist erforderlich, da nach § 208 Abs. 2 Satz 1 SGB III diese Ansprüche nicht auf die Bundesanstalt übergehen, vielmehr die Einzugsstelle weiterhin zur Einziehung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags berechtigt bleibt.“ (BT-Drs. 14/5680 S. 26). Es entspricht demnach dem erklärten Willen des Gesetzgebers, ausschließlich den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zur einfachen Insolvenzforderung nach § 38 InsO herabzustufen. Damit ist eine für eine Analogie erforderliche

- 21 -

- 21 -

planwidrige Regelungslücke im Gesetz nicht erkennbar. Da die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung nicht zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gehören, werden sie nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers von § 55 Abs. 3 S. 2 InsO ebenso wie andere auf einer Arbeitsentgeltzahlung beruhende Pflichtbeiträge nicht erfasst, so dass sie Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 2 S. 2 InsO bleiben. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung versehentlich übersehen hätte. Vielmehr geht aus der Gesetzesbegründung hervor, dass der Gesetzgeber eine Regelung ausschließlich in dem Dreiecksverhältnis Schuldner-Einzugsstelle-Bundesanstalt treffen wollte. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung stehen außerhalb dieses Dreiecksverhältnisses, da ihre Beitragsansprüche gerade nicht Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages sind, den die Einzugsstelle als Gläubigerin gemäß § 28h Abs. 1 S. 1 SGB IV einzieht und nach § 28k Abs. 1 S. 1 SGB IV an die Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und an die Bundesanstalt für Arbeit weiterleitet. Der Gesetzesbegründung lässt sich demnach nicht entnehmen, dass, wie der Kläger meint, die Insolvenzmasse von allen aus der Fortbeschäftigung der Arbeitnehmer resultierenden Belastungen freigehalten werden soll. Hiergegen spricht schon der Wortlaut des Gesetzes und die sich aus der Gesetzesbegründung ergebende regulatorische Absicht des Gesetzgebers.

Gestützt werden diese Überlegungen, wie schon das Sozialgericht im angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt hat, durch den Umstand, dass gegenüber den Kosten für Löhne und Gehälter durch den Gesamtsozialversicherungsbeitrag die Unfallversicherungsbeiträge eher marginal sind, so dass insoweit kein vergleichbares Schutzbedürfnis von insolventen Unternehmen gemäß der Gesetzesbegründung in BT-Drs. 14/5680 besteht. Auch ist zu beachten, dass durch den Unfallversicherungsbeitrag das Unternehmen vor Schadenersatzansprüchen der Arbeitnehmer im Fall eines Unfalls geschützt wird, so dass das beitragspflichtige Unternehmen eine Gegenleistung erhält, die gleichermaßen die Insolvenzmasse schützt. Die Wahrung des Betriebsfriedens durch die Ablösung der Arbeitgeberhaftung ist gerade Sinn und Zweck der gesetzlichen Unfallversicherung. Insoweit

- 22 -

- 22 -

stehen die alleinige Beitragspflicht der Arbeitgeber zur gesetzlichen Unfallversicherung und der damit gleichsam erkaufte Schutz vor Schadenersatzansprüchen in einem unlöslichen Zusammenhang, so dass es sich in rechtlicher Hinsicht zweifellos um ein Leistungs-Gegenleistungs-Verhältnis handelt.

Dass es rechtspolitisch Argumente dafür geben könnte, auch andere auf der Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Insolvenz und auch bereits im Zeitraum der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung beruhende Lasten von den Masseverbindlichkeiten auszunehmen und sie den einfachen Insolvenzverbindlichkeiten nach § 38 InsO zuzuordnen, um die Weiterführung eines insolventen Unternehmens zu erleichtern, ist im Rahmen der Auslegung der Gesetze nicht zu berücksichtigen, wenn, wie hier, der Wortlaut des Gesetzes eindeutig und kein Raum für eine Analogie vorhanden ist. Derartige Überlegungen sind dem Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Die Beklagte war befugt, die Beitragsforderung für die Zeit der starken vorläufigen Insolvenzverwaltung vom 5.3.2015 bis zum 31.3.2015 gegenüber der Masse durch Bescheid geltend zu machen (Loose/Pieperjohanns, aaO., S. 87). Zur Durchsetzung von Forderungen stehen nämlich den Massegläubigern alle Möglichkeiten offen, über die sie auch außerhalb des Insolvenzverfahrens verfügen (Kreft, Insolvenzordnung, 7. Auflage, § 53 Anm. 6 mwN). Dies ist im Fall der Durchsetzung einer öffentlich-rechtlichen Beitragsforderung insbesondere der Beitragsbescheid. Nach § 168 Abs. 1 SGB VII teilt der Unfallversicherungsträger den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Hierbei handelt es sich nach § 168 Abs. 2 SGB VII um einen Beitragsbescheid (BSG v. 27.5.2008, Az. B 2 U 11/07 R). Die Norm stellt damit klar, was aufgrund des Regelungszusammenhanges ohnehin nicht zweifelhaft ist, dass nämlich der Unfallversicherungsträger bei der Wahrnehmung der ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben der Beitragsfestsetzung und Beitragserhebung als Träger öffentlicher Gewalt tätig wird (BSG v. 13.12.2005, Az. B 2 U 16/05 R). Dass der Versicherungsträger dabei dem Beitragspflichtigen im Rahmen eines Über-

- 23 -

- 23 -

/Unterordnungsverhältnisses gegenübertritt und daher durch die Handlungsform des Verwaltungsaktes seine Ansprüche geltend machen kann, ist seit jeher in der Rechtsprechung des BSG anerkannt. Denn die Beitragserhebung ist zur Finanzierung der von den Sozialversicherungsträgern nach dem Gesetz zu erfüllenden Aufgaben unerlässlich und stellt damit einen Kernbereich ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit dar (BSG v. 27.5.2008, Az. B 2 U 11/07 R mwN).

Die Ermächtigung des § 168 SGB VII, in der Form des Verwaltungsaktes handeln zu dürfen, erstreckt sich auch auf die Befugnis, eine Forderung im Insolvenzverfahren gegenüber dem Insolvenzverwalter als Forderung zur Masse gegenüber § 55 Abs. 1 InsO festzusetzen. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der Regelung. Denn die Beitragshaftung dient der Sicherung des Beitragsanspruches. Ihre Durchsetzung verfolgt genauso wie die Beitragsbeitreibung gegenüber dem Schuldner das Ziel der Finanzierung der Sozialversicherungssysteme (BSG aaO).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 197a Abs. 1 S. 1 Teils. 3 SGG i.V.m. § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 197a Abs. 1 S. 1 Teils. 1 SGG i.V.m. §§ 63 Abs. 2 S. 1, 52 Abs. 1, 47 Abs. 1 S. 1 GKG.

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen, § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG.